

**TK04/2010  
VOM 28.05.2010**

■ **Regulatorisches: M 3/09 – Leitentscheidung der TKK: Rahmenbedingungen für den Glasfaserausbau konkretisiert**

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat in einer Entscheidung vom 3. Mai 2010 die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze in Österreich konkretisiert. Diese Entscheidung wird derzeit öffentlich konsultiert und soll noch im Sommer 2010 endgültig werden.

Seite 2

■ **Zum Thema: Veranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ vom 19. Mai 2010**

Die Regulierungsbehörde wird im Bereich der Sprachtelefonie sowie bei anderen Diensten das Konzept der Margin Squeeze-Berechnungen weiterentwickeln, um es auf die Besonderheiten des TK-Sektors hin anzuwenden. In der RTR-Veranstaltung vom 19. Mai 2010 wurden im Rahmen von fünf Vorträgen und einer Podiumsdiskussion das Thema ausführlich erörtert und Fragen der Praxis ausführlich behandelt.

Seite 3

■ **Regulatorisches: Die erste Novelle der KEM-V 2009**

Die 1. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) trat am 14. April 2010 in Kraft. Mit ihr werden zwei neue Rufnummern aus dem Bereich für harmonisierte Dienste von sozialem Wert eingeführt sowie Endkundenschutzbestimmungen für die Nutzung internationaler Rufnummern im Bereich +808 festgelegt.

Seite 5

■ **Zum Thema: Der 15. Implementierungsbericht**

Am 25. Mai 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission den 15. Implementierungsbericht, der Österreich ein positives Zeugnis ausstellt.

Seite 7

■ **Terminavisos: Telekom Forum: Politische Festlegungen und Regulierungsfragen zum Glasfaser-Ausbau**

Wie schon angekündigt, findet das 11. Salzburger Telekom-Forum am 26. und 27. August 2010 statt: Rund um das Thema Glasfaserausbau werden insbesondere die Digitale Agenda der EU sowie Rahmenbedingungen in Österreich erörtert.

Seite

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

## **Regulatorisches M 3/09 – Leitentscheidung der TKK: Rahmenbedingungen für den Glasfaserausbau konkretisiert**

### **Hoher Nutzen für Endkunden**

Im Zuge eines verstärkten öffentlichen Bewusstseins über die Bedeutung leistungsfähiger, breitbandiger Kommunikationsnetze wird in zunehmendem Ausmaß ein forcierter Ausbau von Glasfasernetzen gefordert. Diese erlauben es – im Gegensatz zu den derzeit überwiegend eingesetzten Technologien – dem Endkunden nahezu unbegrenzt hohe Übertragungsraten bei hoher Unempfindlichkeit gegen äußere Störquellen anbieten zu können. In ihrer Sitzung vom 3. Mai 2010 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) in einem in der Folge öffentlich konsultierten Entscheidungsentwurf die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze in Österreich konkretisiert.

### **Investitionssicherheit für Betreiber und Investoren**

Diese Entscheidung schafft Klarheit sowohl für Betreiber wie für Investoren. Für Telekom Austria und andere potenzielle Investoren werden Anreize zum Glasfaserausbau gesetzt und für Unternehmen, deren Fokus weiterhin auf der Entbündelung der Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung liegt, wird das lange geforderte „VDSL@CO“, also der Einsatz des neuen, leistungsfähigeren Übertragungsstandards VDSL2 vom „Central Office“, dem Hauptverteiler aus, ermöglicht.

### **Rahmenbedingungen für alternative Anbieter**

Durch die Entscheidung werden über erweiterte Transparenz- und Zugangsverpflichtungen von Telekom Austria die Rahmenbedingungen für alternative Anbieter für Investitionen in Glasfaseranschlussnetze (Fibre to the Curb: FTTC und Fibre to the Building: FTTB) verbessert. Telekom Austria hat die zur Planung dieser Netze erforderlichen Informationen über ihr Kupferanschlussnetz, das für die Überbrückung des letzten Abschnitts zum Teilnehmer nach wie vor erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Über die Bedingungen dieses Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat Telekom Austria, soweit nicht Standardvertragsangebote bestehen, Verhandlungen mit den Nachfragern zu führen. Daneben hat Telekom Austria neue, so genannte „Backhaul“-Produkte, also für die Abführung des Verkehrs vom Anschlussnetz in das Kernnetz des jeweiligen Betreibers erforderliche Vorleistungen, wie Zugang zu Leerverrohrungen (ducts) und unbeschalteten Glasfasern (dark fibre), anzubieten.

### **Flexiblere Möglichkeiten für Telekom Austria**

Auch Telekom Austria selbst erhält auf Basis der neuen Entscheidung nunmehr flexiblere Möglichkeiten der Planung und Umsetzung ihrer FTTx-Ausbauvorhaben, da der Schutz von bestehenden Übertragungssystemen anderer Betreiber gegen elektromagnetische Beeinträchtigungen (das so genannte „Übersprechen“) neu geregelt wird. Das zu diesem Zweck bisher verpflichtende „Spectrum Shaping“, also das nur teilweise Ausnutzen der zur Verfügung stehenden Frequenzbereiche, ist nicht mehr zwingend erforderlich. Telekom Austria kann nunmehr die gesamten technischen Möglichkeiten ihrer neuen Übertragungssysteme nutzen, wenn sicher gestellt wird, dass alternative Betreiber in anderer Weise geschützt werden.

## VDSL@CO

Schließlich schafft die TKK mit der nunmehrigen Entscheidung auch die Möglichkeit für alternative Anbieter, ihren Endkunden höhere Bandbreiten über das bestehende Kupferanschlussnetz anbieten zu können, indem das oben erwähnte „VDSL@CO“ ermöglicht wird. Zudem werden Investments alternativer Betreiber dadurch geschützt, dass bei späterem Ausbau eines glasfaserbasierten Anschlussnetzes durch Telekom Austria im selben Anschlussbereich dem alternativen Betreiber in bestimmtem Umfang Abgeltungen für frustrierte Investitionen zustehen.

Der Maßnahmenentwurf der TKK, der bis 2. Juni 2010 öffentlich konsultiert wird, ist auf der Website der RTR-GmbH unter [http://www.rtr.at/de/komp/KonsultationM3\\_09](http://www.rtr.at/de/komp/KonsultationM3_09) abrufbar. Die internationale Koordination läuft bis zum 17. Juni 2010.

## Zum Thema **Veranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ vom 19. Mai 2010**

Am 19. Mai 2010 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH die Veranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ mit fünf Vorträgen und einer anschließenden Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Publikums statt. Bei einem Margin Squeeze handelt es sich um den Missbrauch eines marktbeherrschenden Unternehmens, wobei die Differenz zwischen den Vorleistungspreisen und den Endkundenpreisen so gering ist, dass ein effizienter Betreiber bzw. das marktbeherrschende Unternehmen selbst, würde es die Inputs zu den bestehenden Vorleistungspreisen nachfragen, seine verbleibenden Kosten nicht decken und somit das Endkundenprodukt nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen anbieten kann.

Einleitend betonte der Geschäftsführer der RTR-GmbH, Dr. Georg Serentschy, dass Margin Squeeze-Prüfungen in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Instrument der Regulierung geworden sind, da sie in einem immer größeren Ausmaß die Vorleistungspreise regulierter Produkte bestimmen. Gleichzeitig liegen Margin Squeeze-Prüfungen an der Schnittstelle zwischen allgemeinem und sektorspezifischem Wettbewerbsrecht. Die Veranstaltung sollte Möglichkeit zum Gedankenaustausch geben und einen Diskussionsprozess in Gang setzen.

Als nächster Redner präsentierte RA Dr. Hanno Wollmann (Schönherr Rechtsanwälte GmbH), welche Maßstäbe bisher im allgemeinen Wettbewerbsrecht für Margin Squeeze-Prüfungen gesetzt wurden. Diese Maßstäbe seien deutlich strenger als in der sektorspezifischen Regulierung, da es sich auf der Vorleistungsebene um eine „essential facility“ handeln müsse, was über den Begriff einer marktbeherrschenden Stellung hinausgeht. Weiters könne selbst ein marktbeherrschendes Unternehmen nicht dazu gezwungen werden, auf der Vorleistungsebene unter seinen Kosten anzubieten.

Dr. Joachim Lücking von der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) legte sodann die wesentlichen Entscheidungen der Kommission bzw. der europäischen Gerichte im Telekommunikationssektor dar. Die Fälle „Deutsche Telekom“ und „Telefónica“ zeigen, dass es im Allgemeinen und im sektorspezifischen Wettbewerbsrecht durchaus zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen kann. Ein Unternehmen habe aber jedenfalls keine „carte blanche“ (Persilschein) im allgemeinen Wettbewerbsrecht, selbst wenn die Preise vom Regulator zuvor nicht beeinträchtigt wurden.

Die Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK), Dr. Elfriede Solé, präsentierte anschließend die bisherige Entscheidungspraxis der TKK. Vor allem im Breitbandbereich würden Margin Squeeze-Prüfungen praktisch laufend, sowohl ex ante als auch ex post, durchgeführt werden. Dabei werde geprüft, ob entweder bei einzelnen Produkten oder über ein bestimmtes Produktportfolio ein Margin Squeeze auftritt. Wird ein Margin Squeeze festgestellt, so habe das marktbeherrschende Unternehmen grundsätzlich die Wahl, ob es den Vorleistungspreis absenkt oder den Endkundenpreis erhöht, um den Margin Squeeze zu beenden bzw. gar nicht entstehen zu lassen.

Nach der Pause präsentierte Dr. Anton Schwarz von der RTR-GmbH einige spezifische Implementierungsfragen, die sich auf Arbeitsebene der RTR-GmbH stellen. Dabei wurde unter anderem diskutiert, welche Erlöse bzw. Kosten in der Berechnung berücksichtigt werden sollen und wie Margin Squeeze-Prüfungen für zukünftige NGA-Produkte, die nur in bestimmten Gebieten angeboten werden, durchgeführt werden könnten.

Bei der abschließenden Diskussionsrunde war neben den Vortragenden auch Dr. Andreas Koman (ISPA und Tele2) auf dem Podium vertreten. Die Diskussion, an der sich auch das Publikum lebhaft beteiligte, umspannte – den breit gestreuten Hintergrund der Teilnehmer widerspiegelnd – ein weites Feld an Themen, von der Koordination zwischen Regulierungsbehörde und Wettbewerbsbehörde bis zu Details der Margin Squeeze-Rechnung wie etwa die Berücksichtigung von Größenvorteilen oder geografischen Kostenunterschieden.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie die Vorträge sind auf <http://www.rtr.at/de/tk/MarginSqueeze> abrufbar. Dort findet sich auch ein Diskussionsdokument, welches die aus Sicht der RTR-GmbH kritischen Punkte und zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Thema Margin Squeeze enthält. Inputs können unter Angabe des Betreffs „Margin Squeeze“ an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) übermittelt werden.

## **Regulatorisches Die erste Novelle der KEM-V 2009**

Am 14. April 2010 trat die 1. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) in Kraft. Schwerpunkt der Novelle sind die Einführung von zwei neuen Rufnummern im Bereich für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (116 006 und 116 117) sowie Endkundenschutzbestimmungen für die Nutzung internationaler Rufnummern im Bereich +808.

### **116er Rufnummern**

**EU-Vorgaben in Österreich fristgerecht umgesetzt**

Anlass für diese Novelle war die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. November 2009 (2009/884/EG), aufgrund der ab 15. April 2010 die zwei weiteren Kurzurufnummern 116 006 Beratungsdienst für Opfer von Straftaten und 116 117 Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen in jedem EU-Mitgliedstaat zur Zuteilung zur Verfügung zu stellen sind. Zusammen mit den drei bereits existierenden Kurzurufnummern 116 000 Hotline für vermisste Kinder, 116 111 Hotline für Hilfe suchende Kinder und 116 123 Hotline zur Lebenshilfe stehen somit seit 15. April 2010 fünf Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert EU-weit zur Verfügung. In Österreich sind mit Stichtag 25. Mai 2010 aber nur die Rufnummern 116 123 und 116 006 zugeteilt. Die Hotline zur Lebenshilfe, erreichbar als „Ö3 Kummernummer“, wird vom Österreichischen Rundfunk in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz genutzt. Der Beratungsdienst für Opfer von Straftaten wurde, obwohl erst seit 14. April 2010 in der KEM-V 2009 festgeschrieben, bereits an die Opferhilfsorganisation Weißer Ring zugeteilt.

Harmonisierte Dienste von sozialem Wert sollen es ermöglichen, EU-weit einheitliche Dienste hinter leicht merkbaren Rufnummern im Bereich 116 zu etablieren. Die 6-stelligen Kurzurufnummern verbinden den Anrufer kostenfrei in jedem EU-Land zu dem gleichen Dienst (falls der Dienst betrieben wird). Die Funktionsweise des Rufnummernbereichs 116 ist mit der europäischen Notrufnummer 112 vergleichbar, die einfach zu merken ist und in jedem EU-Land den Anrufer zu einer entsprechenden Notrufleitstelle verbindet. Im Fall des Bereitschaftsdiensts für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen bedeutet das, dass Hilfesuchende unabhängig, in welchem EU-Mitgliedstaat sich diese befinden, bei einem Anruf zu 116 117 an eine Stelle verbunden werden, die beispielsweise im Falle einer leichten Erkrankung am Urlaubsort erste ärztliche Unterstützung geben kann.

Die EU-Vorschriften legen lediglich fest, dass alle Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert in jedem Mitgliedstaat zur Zuteilung zur Verfügung stehen müssen. Sie schreiben allerdings nicht vor, dass auch der jeweilige Dienst angeboten werden muss. Dies wird sich auch mit der Umsetzung des neuen EU-Telekompakts nicht ändern. Entscheidend für den Erfolg einzelner Dienste wird sein, dass diese in möglichst vielen Ländern hinter der einheitlichen Kurzurufnummer angeboten werden.

### **+808 International Shared Cost Numbers**

Bei internationalen Rufnummern mit der Landeskennzahl +808 handelt es sich um International Shared Cost Numbers. Dies bedeutet, dass die Kosten für eine Kommunikationsverbindung zwischen Anrufer und Diensteanbieter aufgeteilt werden. Rufnummern im Bereich +808 werden von der ITU-T verwaltet und auch an Diensteanbieter zugeteilt. Die Regelungen in der KEM-V 2009 betreffen daher lediglich Entgeltvorschriften zum Schutz der Konsumenten. Ohne diese Bestimmungen könnte ein Dienst hinter +808 höher tarifiert werden, würde damit jedenfalls unter die Definition eines Mehrwertdienstes gemäß § 3 Z 16 KEM-V 2009 fallen und dürfte aus Österreich nicht erreichbar sein. In der KEM-V 2009 sind explizit alle Rufnummerngassen angeführt, hinter denen in Österreich Mehrwertdienste angeboten werden dürfen (§ 117 Abs. 1).

Ein fixes Endkundenentgelt für Anrufe zu +808 von 0,20 Euro je Minute – wie nun vorgeschrieben – kann im Zuge der Bewerbung eindeutig kommuniziert werden, auch für Betreiber ist die Schaltung der Rufnummern mit fixem Entgelt technisch einfacher. Aufgrund des niedrigen Endkundenentgeltes wurde aber auf explizite Bewerbungsvorschriften in der KEM-V 2009 verzichtet.

Die Novelle der KEM-V 2009 und die konsolidierte Fassung sowie die erläuternden Bemerkungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/tk/KEMV> veröffentlicht.

## **Zum Thema 15. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission**

Am 25. Mai 2010 wurde der 15. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission veröffentlicht, der den Zustand bzw. Fortschritt des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation im Jahr 2009 beschreibt.

### **Kritikpunkt: Uneinheitliche Anwendung des EU- Rechts**

Hauptkritikpunkt der Europäischen Kommission ist die uneinheitliche Anwendung des EU-Telekommunikationsrechts, wodurch Bürger und Unternehmen Nachteile erleiden. Der Wettbewerb findet nach wie vor hauptsächlich innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen und nicht auf dem Binnenmarkt statt. Dabei gibt es immer noch große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Wettbewerbsfähigkeit. Der europäische Telekommunikationssektor hat die Wirtschaftskrise 2009 im Vergleich zum EU-weiten Negativwachstum von 4,2 % mit einem Nullwachstum relativ gut überstanden.

Im Länderkapitel für Österreich wird sowohl auf das regulatorische Umfeld als auch auf die Entwicklungen der Märkte (Breitband, mobil und Festnetz) sowie den Rundfunk und die Frequenzverwaltung eingegangen. Weiters werden kurz der Universaldienst, die

**Gutes Zeugnis für  
Österreich**

Rufnummerportabilität, die Konsumentenbeschwerden sowie die Situation der europäischen Notrufnummer 112 in Österreich thematisiert.

Von Seiten der Europäischen Kommission wurde Österreich insgesamt – trotz einiger Kritikpunkte – ein gutes Zeugnis ausgestellt. Diese Einschätzung kann von der RTR-GmbH grundsätzlich geteilt werden. Allerdings war heuer wiederum – wie schon in vergangenen Jahren – festzustellen, dass das im Umsetzungsbericht verwendete Datenmaterial teilweise nicht aktuell oder sonst nachvollziehbar ist. Zum Beispiel wurde der Anteil von mobilem Breitband an der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse fälschlicher Weise mit 35 % statt korrekt mit 40 % dargestellt. Die Senkung des monatlichen Entbündelungsentgelts (ULL) seit 1. November 2009 auf 5,87 Euro wurde gar nicht erwähnt.

Im Allgemeinen entsteht aber ein positives Bild über den Fortschritt im Telekommunikationssektor in Österreich, insbesondere der starke Anstieg bei mobilen Breitbandanschlüssen zeigt das dynamische Wettbewerbsumfeld. Die unlängst ergangene Marktabgrenzung der RTR-GmbH zum Breitbandzugangsmarkt auf Vorleistungsebene trägt dieser Entwicklung bereits Rechnung. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass nicht viele Regulierungsbehörden so weit fortgeschritten in der dritten Runde der Marktanalysen sind.

In Österreich kann als einzigem Mitgliedsstaat das mobile Breitband als Substitut für einen festen Breitbandanschluss von Privaten gesehen werden. Auch hinsichtlich des Verbreitungsgrades von mobilem Breitband liegt Österreich EU-weit im Spitzenfeld mit über 15 %.

Positiv hervorgehoben wird auch, dass die Anzahl der Streitschlichtungsfälle, die Endkunden betreffen, im Vergleich zu 2008 wieder zurückgegangen ist.

**Terminavisio 11. Salzburger Telekom Forum: Politische Festlegungen und  
Regulierungsfragen zum Glasfaserausbau**

Am 26./27. August 2010 werden in Salzburg verschiedene Aspekte des Glasfaserausbau im Vordergrund stehen. Dabei werden auch die Digitale Agenda der EU zu erörtern und die Rahmenbedingungen für einen Breitbandausbau in Österreich darzustellen sein. Ein Blick in die USA („National Broadband Plan“) wird das Bild vervollständigen.

Im Rahmen einer Diskussion wird auch die Frage beantwortet, was den Ausbau von Telekom-Infrastruktur in Österreich vorantreibt.

Der zweite Tag der Veranstaltung steht traditionell unter einem juristisch geprägten Schwerpunkt. Dabei wird „Telekommunikationsrecht unter dem Einfluss des allgemeinen Wettbewerbsrechts“ in mehreren Vorträgen beleuchtet.

Die Veranstaltung beginnt am 26. August 2010 um 9.30 Uhr auf der Edmundsburg am Mönchsberg. Das endgültige Programm wird demnächst erscheinen. Wie schon im vergangenen Jahr, kann auch der Besuch von Veranstaltungen der Salzburger Festspiele ermöglicht werden (am Vorabend, 25. August, sowie am 26. August).